

Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat



Richtlinie zur Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) im Jobcenter EN

1. Rechtsgrundlage

Mit der hiermit vorgelegten Richtlinie beschreibt das Jobcenter EN die Umsetzung des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz; im Folgenden: SodEG) für Leistungen, die unmittelbar im Bereich der Jobcenters EN liegen. Sie bezieht sich auf Leistungen des Bundes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II in Verbindung mit § 6b SGB II (Eingliederungsleistungen) wie auch auf kommunale Leistungen nach § 16a SGB II, sofern diese Leistungen direkt vom Jobcenter EN an den jeweiligen Sozialdienstleister fließen. Die Beantragung und Berechnung erfolgt dann in gesonderten Verfahren nach Bundes- und kommunalen Mitteln.

Alle anderen Leistungsbereiche unterliegen den jeweils anderen Leistungsträgern.

Bestandteile der hier vorliegenden Richtlinie sind:

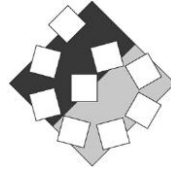
- Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag - Sozialdienstleister-Einsatzgesetz in der am 01.01.2021 geltenden Fassung (SodEG n.F.) (unter <http://www.gesetze-im-internet.de/sodeg/>),
- die zum Gesetz gehörenden „Häufigen Fragen zum Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag“ (im Folgenden kurz: FAQ oder SodEG-FAQ) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) (unter <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-sozialdienstleister-einsatzgesetz/faq-sozialdienstleister-einsatzgesetz.html> in der Fassung vom 18.12.2020) wie auch
- die Verfahrensabsprachen zwischen dem Bundesministerium (BMAS), der Bundesagentur für Arbeit (BA), der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Bundesländern (vertreten durch das ASMK-Vorsitzland Baden-Württemberg) zur Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) (unter https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsrecht/verfahrensabsprachen-zum-sodeg.pdf?__blob=publicationFile&v=2 in der Fassung vom 17.12.2020).

Die hier beschriebenen Regelungen zum Verfahren des Jobcenters EN werden ausschließlich vorbehaltlich weiterer Regelungen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) oder anderer vorgesetzter Stellen veröffentlicht.

Sie ergänzen die o.g. SodEG-FAQ des BMAS und brechen die Regelungen auf das Jobcenter EN herunter. Regelungen, die an dieser Stelle vermeintlich fehlen, sind den FAQ zu entnehmen.

2. Sicherstellungsauftrag und dessen Umsetzung nach § 2f SodEG

§ 2 SodEG überträgt dem Jobcenter EN einen besonderen Sicherstellungsauftrag im Rechtskreis SGB II bezogen auf die Leistungen des Bundes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II wie auch kommunaler Leistungen nach § 16a SGB II unter den o.g. Bedingungen.



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat



Richtlinie zur Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) im Jobcenter EN

Der Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister (hier in erster Linie Bildungs- und Beschäftigungsträger in einem Rechtsverhältnis zum Jobcenter EN) greift erst, wenn folgende vier Kriterien erfüllt sind:

Die Dienstleister müssen durch Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

- a beeinträchtigt und,
- b in ihrem Bestand gefährdet sein,
- c eine Rechtsbeziehung in diesem Zeitraum zum Jobcenter EN gehabt haben und
- d. ein Insolvenzverfahren muss ausgeschlossen sein.

Dieser Umstand ist zur Glaubhaftmachung im Antrag zu versichern.

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der soziale Dienstleister unmittelbar durch bundesweit oder regional erlassene Maßnahmen der Gesundheitsprävention nach dem Infektionsschutz in seinem Bestand gefährdet ist und/oder wenn diese Maßnahmen mittelbar seinen Bestand gefährden, d. h. durch die Auswirkungen, die sich in der Folge der erlassenen Schutz- und Hygienemaßnahmen ergeben.

Dabei kann die Rechtsbeziehung z.B. aus einem Vertrag zwischen dem Jobcenter EN und dem sozialen Dienstleister resultieren (Vergabe/ preisverhandelte Maßnahmen), aber auch indirekt in einem sogenannten Dreiecksverhältnis bestehen (Gutschein – im aktuellen Zeitraum befindet sich mindestens eine teilnehmende Person in einer zugelassenen Maßnahme)¹.

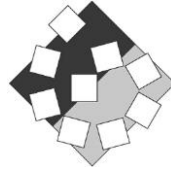
Nach § 3 SodEG wird der besondere Sicherstellungsauftrag in Form von nicht rückzahlbaren Zuschusszahlungen für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.03.2021, längstens aber bis 31.12.2021 wahrgenommen. Die Zuschüsse sind Leistungen besonderer Art, die nicht dem Vertrags- oder Zuwendungsrecht unterliegen.

Die Antragstellung erfolgt mittels der Antragsformulare und der dazugehörigen Anlage des Jobcenters EN. Alle Unterlagen sind abrufbar unter:
<https://www.enkreis.de/arbeitsberuf/corona/informationen-fuer-traeger.html>

Der Antrag auf SodEG-Zuschuss umfasst entsprechend der FAQ des BMAS vor allem:

- die Versicherung, dass der Bestand des sozialen Dienstleisters nicht durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig gesichert werden kann und mittelbare oder unmittelbare Beeinträchtigungen durch die Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes bestehen,
- die Versicherung des Einsatzes von Ressourcen des sozialen Dienstleisters im rechtlich möglichen Rahmen,
- die ausführliche Benennung und Beschreibung der Ressourcen (Sachmittel, Personal, Räumlichkeiten) und

¹ Für Träger der privaten Arbeitsvermittlung gilt: Hat der Träger der privaten Arbeitsvermittlung in diesem Zeitraum eine gültige Trägerzulassung einer fachkundigen Stelle und ist diese zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig, kann von einer indirekten Rechtsbeziehung im Sinne eines Dreiecksverhältnisses ausgegangen werden.



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat



Richtlinie zur Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) im Jobcenter EN

- die Auflistung der Umsätze (tatsächliche Zahlungen des Jobcenters EN an den sozialen Dienstleister) der zurückliegenden zwölf Monate für rein maßnahmebezogene Kosten (siehe ausführliche Erläuterung im Punkt 3. Berechnung)

Die Unterlagen müssen vollständig ausgefüllt und an allen markierten Stellen von einer unterschriftsberechtigten Person unterschrieben sein. So ist der Antrag vorab per Mail (projektkoordination@en-kreis.de) und zusätzlich postalisch an folgende Anschrift zu senden: Jobcenter EN - Abteilung 72 „Eingliederung“, Rheinische Straße 41, 58332 Schwelm.

Aus der Beschreibung der Ressourcen muss der Umfang und die Leistungsfähigkeit hervorgehen. Es muss für Außenstehende möglich sein, sich ein plastisches Bild von den Möglichkeiten und Grenzen des Ressourceneinsatzes zu machen.

Das Jobcenter EN behält sich vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse über die antragsberechtigten sozialen Dienstleister und die fortgeführten oder wiederaufgenommenen Leistungen vor, weitere Erläuterungen zu den angebotenen Ressourcen anzufordern. Dies dient der Vermeidung von Erstattungsansprüchen.

Die Bearbeitung der SodEG-Anträge und der Zuschüsse für das Jobcenter EN liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit einer Projektkoordinatorin bzw. eines Projektkoordinators aus der Abteilung Eingliederung (72).

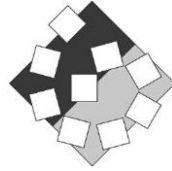
3. Berechnung des monatlichen Zuschusses nach § 3 SodEG

Bei den Leistungen nach dem SodEG handelt es sich um nachrangige Leistungen, d. h. der Antragsteller muss glaubhaft machen, dass er zunächst alles unternommen hat, um den Bestand des eigenen Unternehmens/der eigenen Einrichtung selbständig durch vorrangige Mittel zu sichern. Außerdem soll der Zuschuss vor allem auf der Basis tatsächlich entstandener Zahlungsausfälle, verursacht durch die Corona-Krise, ermittelt werden. Hierfür sind entsprechend des Antragsformulars diverse Angaben erforderlich. Das Jobcenter EN behält sich vor weitere Angaben zur vollständigen Bearbeitung des Antrags beim sozialen Dienstleister anzufordern. Dieser hat alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, um seinerseits die Antragsbearbeitung und Bewilligung zu beschleunigen.

In Ergänzung zu den o.g. FAQ des BMAS fließen in die Berechnung des monatlichen Zuschusses nur solche Leistungen ein, bei denen es sich im engeren Sinne um Maßnahmen handelt. Nicht einbezogen werden Leistungen an Arbeitgeber, wie z.B. Eingliederungszuschüsse, Lohnkostenzuschüsse nach § 16e SGB II (in allen Fassungen) und § 16i SGB II.

Bereits beantragte und ggf. auch bereits ausgezahlte vorrangige Mittel werden entsprechend den Angaben im Antrag angerechnet. Die Umsätze wie auch Abzüge in Bezug auf Leistungen des Jobcenters EN müssen sich von weiteren Leistungsträger, wie z.B. Jugendhilfe, Eingliederungshilfe usw. eindeutig abgrenzen lassen.

Die Höhe der Zuschüsse leitet sich bei Antragstellern, die nicht bereits im Jahr 2020 einen Antrag nach dem SodEG beim Jobcenter EN gestellt haben, aus einer Durchschnittsbetrachtung der Zahlbeträge, die ein sozialer Dienstleister vom Leistungsträger im Betrachtungszeitraum März 2019 bis Februar 2020 erhalten hat, ab.



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat



Richtlinie zur Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) im Jobcenter EN

Für soziale Dienstleister, deren Rechtsverhältnis erst nach Februar 2020 begründet wurde, werden die letzten zwölf Monate vor dem ersten Monat, für den der Zuschuss beantragt wird, berücksichtigt. Bei einem kürzeren Rechtsverhältnis als zwölf Monate findet eine anteilige Berechnung statt.

Die Erfassung des zurückliegenden Umsatzes erfolgt beim Jobcenter EN auf Basis von gezahlten Beträgen je Projekt bzw. Maßnahme oder anderweitig vergüteter Leistung. Die Leistungsart ist in einer Tabelle zu spezifizieren und die Maßnahmen und Projekte einzeln aufzuführen.

Es sind alle Leistungen im zurückliegenden Zeitraum aufzuführen, unabhängig davon, ob diese im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Möglichkeiten (alternativ) weitergeführt werden oder nicht. Alle Leistungen (außer die oben benannten Arbeitgeberleistungen) fließen in die Zuschussberechnung ein.

Bei sozialen Dienstleistern, die bereits im Jahr 2020 Zahlungen nach SodEG – alte Fassung durch das Jobcenter EN erhalten haben, wird der Betrag zugrunde gelegt, der nach der alten Fassung errechnet wurde, es sei denn, es sind wesentliche Änderungen eingetreten, z.B. Zufluss vorrangiger Mittel. Diese sind dem Jobcenter EN unaufgefordert anzuzeigen, die Zuschusshöhe wird dann neu berechnet. Ein erneutes Einreichen der Anlage 1 ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Der soziale Dienstleister ist verpflichtet, den Leistungsträgern den Zeitpunkt der Beendigung der Beeinträchtigung nach § 3 Satz 8 SodEG unverzüglich mitzuteilen. Damit erhalten die Leistungsträger die Möglichkeit, Zuschusszahlungen einzustellen, soweit der soziale Dienstleister nicht mehr beeinträchtigt ist.

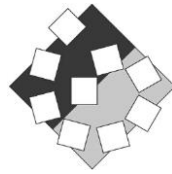
Diese Verpflichtung wird in den Bewilligungsbescheid aufgenommen.

Sog. durchlaufende Posten, die ein Träger an die Teilnehmenden weitergeleitet hat, wie Mehraufwandsentschädigungen oder Fahrkosten für die Teilnehmenden, werden nicht berücksichtigt, sind also weder vom sozialen Dienstleister noch vom Jobcenter EN in der weiteren Berechnung zugrundeliegenden Umsatzsumme aufzuführen. Es findet von Seiten des Jobcenters EN keine pauschalierte Reduzierung des Gesamtbetrages um durchlaufende Posten statt.

Verspätete Zahlungen für den vorgenannten Leistungszeitraum (z.B. auf Grund von verspätet eingegangenen Abrechnungen) können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Sollten sich Differenzen ergeben zwischen den vom sozialen Dienstleister aufgeführten und den vom Jobcenter ausgewerteten Beträgen fließt grundsätzlich der niedrigere Betrag in die Berechnung ein. Aus ihnen wird auf Basis der maßnahmenbezogenen monatlichen Durchschnittswerte, die ggf. bei kürzeren Laufzeiten anteilig berechnet werden, ein durchschnittlicher Monatswert gebildet, dieser entspricht 100% für die weitere Berechnung.

Von dem ermittelten Monatswert können max. 75% als SodEG-Zuschuss erbracht werden. Das Jobcenter EN ist dazu angehalten in Bezug auf die Höhe des Zuschusses sein Ermessen auszuüben. In diesem Rahmen kann der Zuschuss auf bis zu 50% des Monatswertes reduziert werden, wenn beispielsweise



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat



Richtlinie zur Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) im Jobcenter EN

- im zugrundeliegenden Monatswert ein erheblicher Anteil an Leistungen für Honorarkräfte enthalten ist (z.B. für selbständig tätige Dozentinnen und Dozenten, die in keinem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei dem antragstellenden sozialen Dienstleister stehen), denen keine Leistungen aus dem SodEG-Zuschuss anteilig weitergegeben werden,
- die Auslastung oder die Anzahl der laufenden Maßnahmen bzw. der monatliche Umsatz zum Zeitpunkt des Eintretens des Infektionsgeschehens, also am 16.03.2020 deutlich niedriger ist als der ermittelte Monatswert, wenn z.B. Zahlungen aufgrund einer abgeschlossenen Maßnahme den SodEG-Zuschuss in die Höhe treiben und dem keine fortlaufende Leistung gegenüber stehen (Verhältnis von aktuellem Finanzbedarf aus dem Umfang der aktuellen Rechtsbeziehung und der Höhe des Zuschusses).

In Bezug auf die Handhabung von Honorarkräften obliegt dem sozialen Dienstleister auf Anforderung des Jobcenters EN die Pflicht zum Nachweis des Anteils an Honorarkräften an seiner Leistungserbringung und den ggf. weitergegebenen Zahlungen an dieselben.

Von dem ermittelten monatlichen Zuschuss werden die Einnahmen in vollem Umfang in Abzug gebracht, die gemäß § 4 SodEG als vorrangig gelten, das sind in erster Linie:

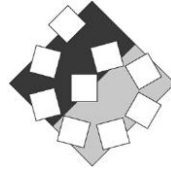
- Leistungen für vom Jobcenter EN geförderte Maßnahmen und sonstige Leistungen, die unverändert oder mit alternativer Durchführung (genehmigt vom Jobcenter EN) fortgesetzt werden und in den Monatsdurchschnitt eingeflossen sind,
- Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz,
- Leistungen in Folge von Kurzarbeit und
- Zuschüsse des Bundes und der Länder, die den Bedarf mindern.

Die Einnahmen aus erbrachten Leistungen bzw. vorrangigen Leistungen werden in der Regel monatlich vom sozialen Dienstleister benannt und jeweils monatlich vom Jobcenter in Abzug gebracht. Erst daraufhin erfolgt die Auszahlung des SodEG-Zuschusses. Diese Benennung von Einnahmen dient vor allem der Vermeidung von Überzahlungen und überhöhten Erstattungsansprüchen und kann auf der Basis einer Schätzung erfolgen. Die Notwendigkeit der Prüfung von Erstattungsansprüchen bleibt davon unberührt.

Vorrangige Mittel, die nicht auf einen bestimmten Leistungsträger bezogen sind, werden anteilig bei der Berechnung der Zuschusshöhe berücksichtigt, soweit der soziale Dienstleister bei mehr als einem Leistungsträger einen Antrag nach dem SodEG stellt. Ein Abzug vorrangiger Mittel, wenn mehrere Leistungsträger Zuschussgeber sind, soll nur in voller Höhe erfolgen und damit 100% der vorrangigen Mittel nicht übersteigen.

Wenn vorrangige Mittel klar einem Leistungsträger zuzurechnen sind, sind diese ausschließlich beim Zuschuss dieses Leistungsträgers in Abzug zu bringen.

Der Bezug von Kurzarbeitergeld wird entsprechend den FAQ des BMAS nicht zur Bedingung für die Bewilligung eines SodEG-Zuschusses gemacht.



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat



Richtlinie zur Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) im Jobcenter EN

Einmalzahlungen als vorrangige Mittel im Sinne des § 4 SodEG (insbes. Zuschüsse des Bundes und der Länder) werden anteilig verrechnet (also auf die Leistungsträger verteilt). In der Regel sind dabei Einmalzahlungen auf den Zeitraum, auf den sie sich beziehen, zu verteilen und somit in mehreren Monaten vom Zuschuss des Jobcenters EN in Abzug zu bringen.

Sollte der soziale Dienstleister trotz Vorliegen der rechtlichen Bedingungen (z.B. Öffnung des außerschulischen Lehrbetriebs aufgrund der CoronaSchutzverordnung des Landes NRW – CoronaSchVO) die Fortführung von Maßnahmen nicht in Erwägung ziehen und damit einen Versuch zur Reduzierung des SodEG-Zuschusses nicht unternehmen, kann das Jobcenter EN den sozialen Dienstleister zu einer Begründung auffordern. Wenn die notwendigen hygienischen Standards (z.B. Corona Arbeitsschutzstandard des Bundes) nicht in dem erforderlichen Maße und vollumfänglich eingehalten werden können, genügt in der Regel die Glaubhaftmachung.

Das Jobcenter EN kann in begründeten Ausnahmefällen die Rechtmäßigkeit des SodEG-Zuschusses in Zweifel ziehen und ein Prüfverfahren einleiten.

In dem Fall, dass der Leistungsfall für die Bezuschussung nach SodEG in einem laufenden Monat eintritt oder aussetzt (Anfang und Ende der Bezuschussung), findet eine taggenaue Berechnung des Zuschusses mit einem Dreißigstel des monatlichen Zuschusses statt. Die Anrechnung vorrangiger Leistung erfolgt – wie oben beschrieben – in gleicher Weise. So erfolgt die Bezuschussung nach SodEG n.F durch das Jobcenter EN frühestens ab dem 01.01.2021.

4. Inanspruchnahme der gemeldeten Ressourcen

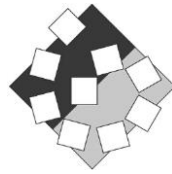
Mit Bewilligung des monatlichen Zuschusses wird das Jobcenter EN dem Krisenstab des Ennepe-Ruhr-Kreises die Informationen über die bereit gehaltenen Ressourcen des Sozialdienstleisters weitergeben. Der Krisenstab stellt die Informationen seinerseits den Städten des Ennepe-Ruhr-Kreises bzw. den Stäben für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) der Städte zur Verfügung.

Der Sozialdienstleister gibt mit Antragstellung auf SodEG-Leistungen sein Einverständnis zur Weitergabe der gemeldeten Ressourcen und verpflichtet sich seinerseits die angebotenen Ressourcen den Kommunen bzw. den lokalen Koordinierungsstellen/Krisenstäben der Landkreise und kreisfreien Städte, in denen der jeweilig soziale Dienstleister beheimatet ist, unverzüglich mit Bewilligung zu melden.

Die konkrete Handhabung im Ennepe-Ruhr-Kreis wird vom Jobcenter EN im Einvernehmen mit dem Krisenstab des Ennepe-Ruhr-Kreises geklärt.

Die Beantragung von Leistungen nach SodEG und die Bereitstellung von Ressourcen (Material, Personal usw.) werden grundsätzlich nicht gegeneinander aufgerechnet. Gleichwohl bedarf es der Benennung aller Ressourcen, die zur Verfügung gestellt werden können, um Leistungen nach SodEG beantragen zu können.

Wenn ein sozialer Dienstleister entgegen seiner antragsgemäßen Erklärung keine oder deutlich geringere Ressourcen im Bedarfsfall zur Verfügung stellt, ist das Jobcenter EN als Leis-



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat



Richtlinie zur Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) im Jobcenter EN

tungsträger zu eingehender Prüfung angehalten. In einem solchen Fall kann der Zuschuss gestoppt und reduziert werden. Ggf. kommt eine Rückforderung aller monatlichen Zuschussleistungen in Betracht, wenn die Verfügbarkeit von Ressourcen auf unrichtigen Angaben beruht.

5. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen nach § 4 SodEG

Zuschüsse nach dem SodEG müssen in der Regel nicht zurückgezahlt werden. Um eine ungerechtfertigte Bezuschussung zu vermeiden, ist frühestens drei Monate nach der letzten Zahlung eines Monatszuschusses vom Jobcenter EN zu prüfen, inwieweit und in welchem Umfang es zu einer Überzahlung gekommen sein könnte.

In dem Fall, dass ein sozialer Dienstleister von mehreren Leistungsträgern Zuschüsse erhalten hat und davon vorrangige Leistungen abgezogen wurden, erfolgt die Prüfung der Einbeziehung vorrangiger Leistungen anteilig entsprechend der Aufteilung der SodEG-Zuschüsse, wenn die vorrangigen Leistungen nicht eindeutig dem jeweiligen Leistungsträger zuzurechnen waren. Die Summe aller Leistungsträger aus den durchschnittlichen, monatlichen Zuschüssen nach dem SodEG an den sozialen Dienstleister bildet den Grundwert. Anhand diesem lässt sich der Anteil vorrangiger Leistungen des jeweiligen Leistungsträgers berechnen.

Zum Zwecke der Prüfung der Erstattungsansprüche ist der soziale Dienstleister dazu verpflichtet alle notwendigen Unterlagen vollumfänglich zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere die Nachweise über erhaltene vorrangige Mittel, ggf. weitergeleitete Zahlungen an Honorarkräfte und die Unterlagen und Belege zu SodEG-Zuschüssen anderer Leistungsträger.

Das nähere Verfahren regeln die Leistungsträger ggf. im Rahmen weiterer Einzelheiten zur Umsetzung des Erstattungsanspruchs zu einem späteren Zeitpunkt. Das Jobcenter EN behält sich vor Auskünfte und Nachweise bei anderen Leistungsträgern über den sozialen Dienstleister anzufordern. Es gelten hierbei die Regelungen zum Datenschutz nach dem SodEG in der jeweiligen Fassung.